

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 45 c)
— Drucksache 7/580 —**

A. Problem

Der Rechtsschutz des Staatsbürgers und die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung sollen im Wege einer Erweiterung der Befugnisse des Petitionsausschusses verbessert werden. Dem Petitionsausschuß soll insbesondere eine eigene, unmittelbare und schnellere Sachaufklärung, Tatsachenfeststellung und Wahrheitsfindung ermöglicht werden.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes sieht vor:

- a) die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Einsetzung eines Petitionsausschusses beim Bundestag,
- b) die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Kontrollbefugnisse des Petitionsausschusses bei der Überprüfung von Beschwerden.

C. Alternativen

Die Gesetzentwürfe sind als Kompromiß zu verstehen zwischen weitergehenden Vorstellungen, zum Beispiel

- a) der Einführung eines Parlamentsbeauftragten für die zivile Verwaltung (eines Ombudsmans),

- b) der Ausstattung des Petitionsausschusses mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses (Artikel 44 GG) und (oder) eines Ständigen Ausschusses (Artikel 45 GG),

und Vorschlägen, die Befugnisse des Petitionsausschusses lediglich geschäftsordnungsmäßig zu stärken.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dürr und Dr. Stark (Nürtingen)

I.

Der von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 36. Sitzung am 24. Mai 1973 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuß sowie den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 16. Januar 1974 und in seiner 50. Sitzung am 15. Januar 1975 beraten. Die Stellungnahmen des Petitionsausschusses vom 14. März 1974, des Innenausschusses vom 6. Juni 1974 und des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 5. Dezember 1974 lagen ihm bei seiner Beratung vor.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Zielsetzung der von allen Fraktionen des Bundestages eingebrachten Grundgesetzänderung. Es besteht im Ausschuß Einigkeit, daß das Petitionswesen des Parlaments auf der Grundlage der in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen verbessert werden soll. Bei seinen Beratungen hat der Rechtsausschuß auch Überlegungen angestellt, ob das Petitionswesen des Bundestages nicht institutionell geändert werden sollte. Es wurde vor allem überdacht, ob nicht die Institution eines Ombudsmans oder eines Beauftragten des Parlaments für das Petitionswesen geschaffen werden sollte. Eine solche organisatorische Neuregelung könnte jedoch zu einer gewissen Loslösung des parlamentarischen Petitionswesens von der Volksvertretung führen. Der Rechtsausschuß ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einrichtung des Petitionsausschusses am besten gewährleistet, daß das parlamentarische Petitionswesen seine enge organisatorische Eingliederung im Parlament und seine sachliche unmittelbare Verbindung mit der Volksvertretung behält. Der Petitionsausschuß muß jedoch zur sachgemäßen Erfüllung seiner Kontroll- und Überprüfungsaufgaben stärkere Befugnisse erhalten. Mit der vorgesehenen Grundgesetzänderung soll die Institution des Petitionsausschusses verfassungsrechtlich abgesichert werden. In Absatz 1 des neuen Artikels 45 c GG wird die verfassungsrechtliche Pflicht des Bundestages aufgestellt, einen Petitionsausschuß zu bestellen mit der Aufgabe, die nach Artikel 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden zu behandeln.

Absatz 2 des Artikels 45 c GG enthält die Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber, die Befug-

nisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Beschwerden zu regeln. Der Zweck der Grundgesetzänderung ist es, den Petitionsausschuß zu einem wirksamen Organ der parlamentarischen Kontrolle und Information zu machen. Es gilt vor allem, dem Petitionsausschuß die erforderlichen Befugnisse zur eigenen Sachaufklärung und Information zu geben. Für die bisherige Tätigkeit des Petitionsausschusses hat es sich als eine einschneidende Behinderung herausgestellt, daß der Petitionsausschuß nur sehr beschränkte Möglichkeiten einer unabhängigen Information besitzt. Dem Petitionsausschuß als einem Kontrollorgan muß deshalb vor allem der unmittelbare Zugriff zu den Informationsquellen eingeräumt werden. Das dem Bundestag vorliegende Ausführungsgesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes (Drucksache 7/581) sieht daher unter anderem das Recht des Petitionsausschusses, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, vor sowie für die Bundesregierung und die Behörden, soweit sie dem Bundesbereich zuzuordnen sind, die Verpflichtung, dem Ausschuß Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

Der Rechtsausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Petitionsausschuß und Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Formulierung des Absatzes 2 von Artikel 45 c vor, die gegenüber der Fassung der Vorlage kürzer und gestraffter ist. Der mitberatende Innenausschuß hat eine ähnliche Fassung vorgeschlagen, nämlich: „Die parlamentarischen Kontrollbefugnisse des Ausschusses bei der Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.“ Die in dieser Formulierung zum Ausdruck gebrachte sachliche Eingrenzung („parlamentarische Kontrollbefugnisse“) ergibt sich jedoch bereits aus der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabenstellung des Petitionsausschusses. Eingehend hat der Rechtsausschuß das Problem erörtert, ob die erweiterten Befugnisse des Petitionsausschusses sich nicht nur auf die Behandlung von Beschwerden, sondern auch von Bitten erstrecken sollen. Entsprechend der Auffassung der mitberatenden Ausschüsse ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß eine Erweiterung der neuen, eingreifenden Befugnisse auf die Behandlung von „Bitten“ eine nicht mehr abgrenzbare Zuständigkeit des Petitionsausschusses schaffen würde. Der Petitionsausschuß braucht die erweiterten Befugnisse zu einer eigenen, unmittelbaren und schnelleren Sachaufklärung und Tatsachenfeststellung in der Regel bei der Behandlung von Beschwerden, jedoch nicht bei der Behandlung von Bitten.

Bonn, den 29. Januar 1975

Dürr Dr. Stark (Nürtingen)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/580 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dürr

Berichterstatte

Dr. Stark (Nürtingen)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 45 b wird folgender Artikel 45 c eingefügt:

„Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.